

Wolfgang Lienemann

Amnestie – Gnadenakt oder Rechtsanspruch? Theologische und rechtsethische Überlegungen*

Einleitung

„Die Begnadigung ist die Erlassung der Strafe, die aber das Recht nicht aufhebt. Dieses bleibt vielmehr, und der Begnadigte ist nach wie vor ein Verbrecher; die Gnade spricht nicht aus, dass er kein Verbrechen begangen habe. Diese Aufhebung der Strafe kann durch die Religion vor sich gehen, denn das Geschehen kann vom Geist im Geist ungeschehen gemacht werden. Insofern dieses in der Welt vollbracht wird, hat es seinen Ort aber nur in der Majestät und kann nur der grundlosen Entscheidung zukommen.“

Hegel hat mit diesen Worten das „Begnadigungsrecht“ umschrieben, welches als erstes Recht aus der Souveränität des Monarchen hervorgehe.¹ Doch ganz ähnlich wie vor ihm Kant² sprach er sich dafür aus, von diesem originären „Majestätsrecht“ nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. „Dem Gewissen des Monarchen ist es überlassen, mit den Begnadigungen sparsam umzugehen und nicht die Gerechtigkeit dadurch in ihrem Laufe zu hemmen“, heisst es bei ihm im Kolleg vom Winter 1819/20, also unmittelbar nach den Karlsbader Beschlüssen.³ Das Zitat ist allerdings auch darin bemerkenswert, dass Hegel einerseits die religiöse Dimension einer Begnadigung anspricht, andererseits deren Verwirklichung der „Welt“, also der säkularen Ordnungsmacht zuweist. Gnade und Begnadigung sind danach gleichsam Grenzbegriffe des Rechts, die zwischen Religion und Rechtsordnung, Gewissen und Institutionen vermitteln.

Auch wenn in heutigen Diskussionen um eine allgemeine Amnestie oder besondere Gnadenakte der religiöse Aspekt zumeist zurücktritt, weil der religionsneutrale Staat auf eine religiöse Begründung von Strafe und Strafnachlass verzichten muss, führen diese Fragen doch wohl unvermeidlich auf philosophische und theologische Grundlagenreflexionen. Wer ist der Mensch, der das Recht verletzt und

schuldig wird? Welche Handlungen und Unterlassungen werden einem Menschen als verantwortlichem Subjekt aufgrund seiner willentlichen Selbstbestimmung zugerechnet? Worin liegen die ethischen und rechtlichen Grundlagen der Strafzufügung? Und zu welchem Zweck und Ziel strafen staatlich verfasste Gesellschaften? Jede dieser Fragen ist immer wieder erörtert worden, und es wird sich zeigen, dass dies auch ganz unvermeidlich ist, wenn nach Notwendigkeit und Möglichkeit von Amnestie und Begnadigung gefragt wird.

Ich möchte aber diese Grundlagenfragen hier nur soweit berühren, als sie in aktuellen rechtspolitischen Herausforderungen begegnen. Soll man ehemalige Mitglieder terroristischer Vereinigungen, die vor Jahren schon „ausgestiegen“ sind und erst nach 1990 entdeckt und verurteilt worden sind, begnadigen? Kann und soll es eine Amnestie für Täter geben, die im Namen des Staates Verbrechen begangen haben? Soll man im „Santo Anno“ 2000 eine „Pass-Amnestie“ im Sinne einer Legalisierung des Aufenthaltes illegal Eingewanderter („sans-papiers“) – unter bestimmten Bedingungen – erlassen, wie dies die deutsche Sektion von Pax Christi gefordert hat? Soll man anlässlich der Jahrtausendwende allen oder fast allen Strafgefangenen ein Jahr ihrer Strafe nachlassen, wozu die „Initiative Amnestie 2000“ aufgerufen hat? Oder soll man vielleicht alle in Vollzugsanstalten einsitzenden weiblichen Drogenkuriere aus der Dritten Welt amnestieren und in's nächste Flugzeug setzen, weil sie ohnehin in deutschen oder schweizer Gefängnissen nicht „resozialisiert“ werden können? Und gibt es vielleicht auch schlicht humanitäre Gründe, auf einen Strafvollzug zu verzichten – etwa bei älteren Straftätern oder straffälligen, allein erziehenden Müttern?

Ich frage im folgenden nach Gründen und Kriterien für differenzierte Antworten auf diese Probleme. Dabei soll einleitend das Problemfeld näher charakterisiert werden (I). Anschliessend will ich auf Fragen unterschiedlicher Strafverständnisse eingehen, die für mögliche Kriterien bei Amnestie und Begnadigung wichtig sind (II). Danach möchte ich noch auf spezifisch theologische Aspekte eingehen (III), um erst von da aus rechtsethische Kriterien zu bestimmen (IV). Kurze Hinweise auf praktische Konsequenzen bilden den Schluss (V).

I. „Gnadenrecht“ oder Amnestie?

1. Gnadenakte

Zwischen Begnadigung und Amnestie ist sorgfältig zu unterscheiden.⁴ „Gnadenakte“ sind Individualbegnadigungen durch eine dazu berechtigte Person oder ein entsprechendes staatliches Organ. Es handelt sich um „Staatsakte, durch die im Einzelfall eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Strafe oder ähnliche Massnahme (insbes. auch Disziplinarmaßnahme) ganz oder teilweise erlassen oder ihre Vollstreckung aufgeschoben, unterbrochen oder abgewendet... wird. Der Gnadenerweis ist blosses Vollstreckungshindernis, modifiziert oder korrigiert jedoch nicht das zugrundeliegende Straferkenntnis. G. setzen ein abgeschlossenes Strafverfahren voraus und können erst nach Rechtskraft des Urteils ergehen.“⁵ In Deutschland steht dieses Gnadenrecht nach Art. 60 Abs.2 GG im Bund dem Bundespräsidenten⁶ und in den Ländern überwiegend den Ministerpräsidenten zu.⁷ Die Ausübung dieses Rechtes ist freilich nicht der „Willkür“ überlassen, sondern vielfach durch Verwaltungsvorschriften detailliert geregelt und routinisiert („Gnadenordnungen“). Gesuche werden zumeist von Verurteilten, deren Angehörigen oder Anwälten gestellt, desgleichen von prominenten Personen oder Vertretern der Kirche; ich erinnere an das Eintreten für eine Begnadigung rechtskräftig verurteilter Nationalsozialisten, die in Breda oder Spandau einsassen. Am Rande erwähnt sei, dass eine Begnadigung auch ohne Antrag, ja sogar gegen den Willen eines Verurteilten erfolgen kann.

Das Recht der Begnadigung ermöglicht vor allem Korrekturen bei Verurteilungen und beim Vollzug von Strafen. Es bezieht sich entscheidend auf die individuelle Persönlichkeit eines rechtskräftig verurteilten Menschen – man denke vor allem an ihre Taten bereuende Gewissenstäter. Unter reinen Legalitätsgesichtspunkten können diese Begnadigungen den gesetzlich definierten Handlungsspielraum von Justiz und Strafvollzug überschreiten. Sofern derartige Entscheidungen an eine zweifelsfrei legitimierte Person oder an ein hohes Amt gebundene Gnadenakte sind, können sie auch am ehesten gegenüber aktuellen (rechts-)politischen Kontroversen souverän auftreten, zumal wenn auch öffentlich-symbolisch das ursprünglich personale Element einer Begnadigung als massgeblich verdeutlicht werden kann. Em-

phatisch gesagt: Das Recht der Gnade soll ein Wächter der Humanität an den Grenzen des Strafrechts sein.

2. Amnestiegesetze

Im Unterschied zu „souveränen“ oder quasi-souveränen Begnadigungsakten kommen Amnestien im Rechtsstaat immer einer klar umschriebenen Personengruppe oder allen Bürgern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zugute. Sie haben deshalb die Form des Gesetzes und nicht die des stets individualisierenden Begnadigungsaktes. Ein Amnestiegesetz kann vor allem dreierlei bewirken: Es kann mögliche Strafverfahren von vornherein unterbinden, es kann anstehende Verfahren niederschlagen und es kann Personen, die schon rechtskräftig verurteilt sind, vom Strafvollzug befreien. Die entsprechende Gesetzgebungsbefugnis liegt in Deutschland beim Bund (Art. 74 I GG).

Amnestien waren und sind eine vielfach genutzte Form der juristischen Vergangenheitsbewältigung.⁸ Dieses schon im antiken Griechenland bekannte Rechtsinstitut⁹ hat immer wieder dazu gedient, „beim Übergang der staatlichen Autorität auf einen neuen Machthaber den Missbrauch des Strafrechts zum Nachweis der Illegitimität des vorangehenden Regimes zu vermeiden“¹⁰. Es gibt die buchstäblich kleinste Münze dieser Amnestie in der Form, dass französische Staatspräsidenten ihr Septennat mit einer Amnestie beginnen, die u. a. die anhängenden „Knöllchen“, die Strafen für die kleinen Verkehrsdelikte, tilgt. In der Schweiz werden Amnestien besonders für steuerrechtliche Verfehlungen in der Vergangenheit ausgesprochen.¹¹ Amnestieklauseln gibt es ferner in zahlreichen Friedensverträgen. Schwer wiegen und kontrovers beurteilt werden bis heute die Amnestiegesetze, die in Chile und Argentinien im Zuge der Überwindung der Militärdiktaturen erlassen wurden – doch es zeigt sich inzwischen, dass Amnestie nicht Amnesie bewirken kann oder muss. Dergleichen gab es eher jahrzehntelang in Deutschland nach dem II. Weltkrieg, wo bekanntlich kein ehemaliger Richter für Urteile im Sinne der NS-Justiz rechtskräftig verurteilt worden ist.¹² In der Bundesrepublik Deutschland scheiterte in den 1980er Jahren der Versuch der etablierten Politiker und Parteien, in der Folge der kriminellen Parteispendenaffäre sich selbst zu amnestieren.¹³ Alle diese Probleme konzentrierten sich noch einmal in der Frage, ob für Handlungen, die in der ehemaligen

DDR gesetzeskonform waren, nach menschenrechtlichen Kriterien jedoch als kriminell zu beurteilen sind, nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands eine allgemeine Amnestie verhängt werden sollte.¹⁴ Bekanntlich hat der Einigungsvertrag eine solche Amnestie nicht vorgesehen, welche seither vor allem die Anhänger der PDS immer wieder fordern. Einen einzigartigen Versuch, Amnestie ohne Amnesie zu gewähren, stellt die „Truth and Reconciliation Commission“ in Südafrika dar, welche die Gewährung von Straffreiheit in bestimmten Fällen daran bindet, dass die Täter ihre Schuld und Verstrickung in das Unrechtssystem der Apartheid selbst offenlegen, und zwar im Gegenüber mit ihren Opfern.¹⁵

Amnestien können freilich auch aus rein pragmatischen Überlegungen folgen – nicht nur bei Steuersündern, sondern auch, weil die Gefängnisse schlicht überfüllt sind und der Neubau weiterer Vollzugsanstalten als zu teuer erscheint. Dies freilich bedeutet nichts weniger als die Dominanz ökonomischer Abwägungen gegenüber normativen Rechtskriterien mit der Gefahr einer nachhaltigen Erosion des allgemeinen Rechtsbewusstseins.

Einen individuellen Rechtsanspruch auf Amnestie kann es, strafrechtlich und rechtsphilosophisch gesehen, nach meiner Überzeugung nicht geben. Wohl aber gibt es rechtspragmatisch gute Gründe, zum richtigen Zeitpunkt – zu einem günstigen „Kairos“ – eine Amnestie zu verfügen. Ein entsprechendes Gesetz muss dabei vor allem den Kriterien der Gleichheit und Billigkeit genügen und insbesondere dem Zweck der allgemeinen Anerkennung der Rechtsordnung verpflichtet sein. Amnestiegesetze könne unter diesen Voraussetzungen dem Rechtsfrieden und der gesellschaftlichen Integration durch Entspannung rechtspolitischer Konflikte und antagonistischer Rechtsverständnisse dienen.

II. Straferverständnisse und -theorien

Wen kann oder soll man amnestieren, wen begnadigen? Unter welchen Umständen und Voraussetzungen? Jede Antwort hängt hier wiederum von Voraussetzungen ab, welche die rechtlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen des Verständnisses von Recht und Strafe betreffen.

Die Verhängung von Strafen ist immer als begründungs- und rechtfertigungsbedürftig empfunden worden.¹⁶ Straftheorien verfolgen insofern immer Legitima-

tionszwecke. Sie wollen nach Massgabe bestimmter Kriterien das Strafen und die Weisen der Strafzumessung „verantworten“, indem Gründe dafür beigebracht werden, inwiefern es gerecht und zweckmässig ist, auf die rechtswidrige Zufügung eines Übels mit der rechtmässigen Zufügung eines anderen Übels, einer Strafe, zu antworten.¹⁷

Es ist weder möglich noch notwendig, in diesem Rahmen die vorherrschenden Straftheorien näher darzulegen.¹⁸ Die übliche grobe Einteilung der Handbücher nach „absoluten“ und „relativen“ Straftheorien, die der Unterscheidung von deontologischer und teleologischer Ethik nachgebildet ist – es wird bestraft, *weil* etwas Rechtswidriges getan wurde, oder: es wird bestraft, *damit* (künftig) nichts Rechtswidriges (wieder) getan wird –, ist zwar nicht unangemessen, geht aber meines Erachtens an wichtigen Grundfragen vorbei. Zu diesen gehört insbesondere die Frage nach der Willens- und Selbstbestimmungsfreiheit und damit nach der Verantwortlichkeit von Menschen für Handlungen, die ihnen sinnvoll zugerechnet werden können. Hierher gehört ebenso die elementare Rückfrage, inwiefern gesellschaftliche Strukturen und Prozesse bestimmte Menschen straffällig werden lassen. Schlussendlich ist eine normativ-legitimatorische, weltliche Straftheorie nur unter der Voraussetzung möglich, aber dann auch notwendig, dass die Menschen als Bürger eines staatlich verfassten Gemeinwesens für die Errichtung und den Bestand einer gemeinsamen Rechtsordnung allgemein und individuell mitverantwortlich sind. Nur im Horizont der Grundnorm, dass überhaupt eine rechtliche Ordnung das Zusammenleben von Menschen verbindlich regeln muss, lässt sich der prinzipielle Sinn des Strafrechts begründen.

Der ethische Sinn und rechtliche Zweck der Strafe lassen sich demzufolge nur im Blick auf das jeweils vorausgesetzte Rechtsverständnis einsichtig machen. Ich folge dabei gern einem juristischen Rechtsbegriff, wie ihn Ralf Dreier begründet und entfaltet hat, und der „die Elemente der autoritativen Gesetztheit, der sozialen Wirksamkeit und der materialen Richtigkeit einer Norm oder eines Normensystems, aus juristischer Sicht, in ein vernünftiges Verhältnis zueinander bringen“ kann.¹⁹ Die Definition lautet: Recht ist die Gesamtheit der Normen, die zur Verfassung eines staatlich organisierten oder zwischenstaatlichen Normensystems gehören, sofern dieses im grossen und ganzen sozial wirksam ist und ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweist, und der Normen, die gemäss dieser

Verfassung gesetzt sind, sofern sie, für sich genommen, ein Minimum an ethischer Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit aufweisen.“²⁰ Dreier hat diesen Rechtsbegriff u.a. in Auseinandersetzung mit einem Rechtspositivismus, wie ihn H.L.A.Hart²¹ und Hans Kelsen vertreten haben, entwickelt²² und auf der Basis des kantischen Rechtsbegriffs, welcher von ihm zunächst nur „prinzipientheoretisch“ gefasst ist, mit dem Erfordernis der sozialen Wirksamkeit verbunden. Vor allem ist Dreier bestrebt, Recht und Moral zwar klar zu unterscheiden, aber gerade nicht im Sinne des Positivismus bis zu radikaler Trennung voneinander zu sondern. Deshalb spricht er von einem „Minimum an ethischer Rechtfertigung“.

Strafrecht und Strafvollzug müssen damit auf die übergreifende Aufgabe, die Rechtsordnung im angedeuteten Sinne zu erhalten und – soweit möglich und sinnvoll – zu verbessern, bezogen werden. Damit wird die Strafe aus dem verengten Verständnis einer Handlung, die eine andere Handlung beantwortet, herausgeführt. Es kann danach beim Strafen gar nicht in erster Linie um Vergeltung oder Prävention in einer bloss handlungstheoretischen Perspektive gehen. Zwar knüpft die Strafe an Handlungen – und nicht an Gesinnungen – an, und zwar derart, dass der rechtswidrige Charakter dem freien Willen des Handelnden zugerechnet wird, aber die Begründung der Strafe folgt aus dem ethischen Prinzip, überhaupt eine Rechtsordnung einhalten und gegen (genauer definierte) Rechtsbrüche verteidigen zu müssen. Dieses Prinzip wiederum wird letztlich darauf zurückgeführt, dass seine Befolgung die einzige Möglichkeit darstellt, die individuellen Freiheitsrechte von Menschen auch angesichts der empirischen Wahrscheinlichkeit von deren abweichendem Verhalten gemäss einem „allgemeinen Gesetz“ zu koordinieren und zu schützen.

Wenn man auf diese Weise das Strafrecht massgeblich auf die grundlegende Aufgabe des Staates bezieht, „nach dem Mass menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“, wie es in der fünften These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 heisst²³, dann ist klar, dass die Kriminalstrafe als eine Gestalt rechtserhaltender staatlicher Gewalt zunächst einmal Kriterien wie Geeignetheit, Angemessenheit und Billigkeit unterliegen muss, vor allem aber jederzeit durch die Achtung auch eines Verbrechers als Rechtsperson begrenzt werden muss. Der Schutz der Rechtsordnung und der Rechtsgüter ist der alleinige Zweck der Strafe, nicht die Vergeltung oder gar die Sühne²⁴; die präventive Funktion des Strafrechts wird eben-

falls durch diesen Zweck gedeckt. Insofern kann man auch im Anschluss an Claus Roxin die Aufgabe des Strafrechts als „subsidiären Schutz von Rechtsgütern und staatlichen Leistungsaufgaben durch persönlichkeitswahrende General- und Spezialprävention in dem durch das Mass der Schuld abgesteckten Rahmen“ bezeichnen.²⁵

III. Verbrechen und Strafe, Schuld und Gnade – zum Verhältnis von weltlichem Recht und existentiell-sittlichen Erfahrungen

Für eine theologische und rechtsethische Reflexion von Schuld und Gnade, Strafrecht und Amnestie sind freilich noch weitere Unterscheidungen unverzichtbar. Grundlegend ist dabei, zwischen einer Tat und dem Täter (Handlung und Person) sowie einem juristischen und einem moralischen Schuldbegriff zu differenzieren. Derartige Unterscheidungen stossen auf spezielle Schwierigkeiten, die sich teilweise aus der traditionellen Überlagerung von Recht und Moral, theologischen und juristischen Schuldbegriffen und einem religiös aufgeladenen Verständnis von Wiedergutmachung als Sühne ergeben. Nach dem Verständnis christlicher Theologie ist schlechterdings kein Mensch – auch kein Verbrecher – von der allein rechtfertigenden, Schuld vergebenden und damit ein neues Leben ermöglichenden Gnade Gottes ausgenommen; alle Menschen bedürfen, um mit Gott, ihren Nächsten und sich selbst wirklich zurechtzukommen, dieser Schuldvergebung. Die Christen beten eben darum im „Vaterunser“. Daraus folgt dann auch unmittelbar ein sehr bestimmtes Verständnis der noch möglichen Bedeutung und Funktion der Strafe: Sie soll erstens dem straffällig gewordenen Mitmenschen Lebensmöglichkeiten ohne weitere Delinquenz erschliessen, und sie soll zweitens symbolisch den hohen Rang und die Anerkennungswürdigkeit einer Rechtsordnung, die allen Menschen zugute kommt, zum Ausdruck bringen, und sie soll drittens den Opfern von Verbrechen Wiedergutmachung verschaffen, soweit das unter Menschen möglich ist. An dieser Stelle können diese wichtigen Fragen nicht weiter verfolgt werden²⁶; ich beschränke mich lediglich auf die Frage des rechtsethisch gebotenen Umganges mit rechtskräftig verurteilten Straftätern angesichts der Möglichkeiten von Gnadenakten und Amnestien.

Hegel hat in seiner Theorie der Strafe vehement jene Auffassung bekämpft, die die staatliche Strafgewalt lediglich von ihrer abschreckenden Drohfunktion her legitimieren will. Eine solche Drohung, so Hegel, „setzt den Menschen nicht als Freien

voraus und will durch die Vorstellung eines Übels zwingen. Das Recht und die Gerechtigkeit müssen aber ihren Sitz in der Freiheit und im Willen haben und nicht in der Unfreiheit, an welche sich die Drohung wendet. Es ist mit der Begründung der Strafe auf diese Weise, als wenn man gegen einen Hund den Stock erhebt, und der Mensch wird nicht nach seiner Ehre und Freiheit, sondern wie ein Hund behandelt.“²⁷ Es wäre kein triftiger Einwand gegen Hegel, wenn man, durchaus zurecht, darauf verweisen würde, dass eben diese Ehre und Freiheit vielen Straftätern völlig abgehen, denn sie handeln oft unter Bedingungen einer aussengesteuerten Kriminalitätskarriere, die Einsicht, Freiheit und Selbstbestimmung gerade nicht zulässt. Aber Hegel wird richtig verstanden²⁸, wenn man seine Forderung, auch und gerade den „Verbrecher als Vernünftiges“²⁹ zu ehren, als Aufforderung versteht, allererst einen Strafvollzug einzurichten, welcher auf eben diesen Zweck ausgerichtet ist. Ich spitze zu und behaupte: Der Staat, der legitim sein Strafrecht üben will, muss den Vollzug dieses Rechtes so regeln, dass die inhaftierten Straftäter des Unrechten und Rechtswidrigen an ihrem Tun und Unterlassen innewerden können.

Ich weiss natürlich, dass die Realitäten des Strafvollzuges dieser Utopie extrem entgegenstehen. In der Schweiz sind mehr als 50 Prozent der Insassen von Vollzugsanstalten Ausländer, ebenfalls mehr als 50 Prozent sitzen wegen Drogendelikten ein (wobei die Gruppen sich nicht addieren, sondern überschneiden). In der Anstalt Regensdorf bei Zürich werden an die 50 verschiedene Sprachen gesprochen. In Deutschland dürfte es ähnlich aussehen. Trotzdem halte ich meine These aufrecht: Der Strafvollzug muss die Chance einer Einsicht der Delinquenten bieten. Die Einsicht in die Qualität von Unrechtshandlungen setzt allerdings, um wirklich werden zu können, Zwanglosigkeit und Freiheit des Urteils voraus, also das Gegenteil dessen, was man in einer Anstalt erfährt. Diese ist deshalb zugleich exakt der Ort, an dem die Gefängnisseelsorge unvertretbar ist.³⁰ Sie nimmt die inhaftierten Menschen nicht als Strafgefangene, sondern als unvertretbare Personen ernst. Sie ist, wenn es gut geht, innerhalb einer Strafanstalt die Gelegenheit zu einer (beschränkten) Selbstdistanzierung der Gefangenen von sich selbst und von den Zwängen des Freiheitsentzuges. Dazu müssen die Gefängnisseelsorger innerlich und tatsächlich gegenüber dem Anstaltspersonal und den Strafvollzugszielen unabhängig sein.

Selbstverständlich haben Gefängnisseelsorger zunächst oft sehr pragmatische Aufgaben im Alltag des Anstaltslebens. Aber als *Seelsorger* versuchen sie auch der

Selbsterkenntnis der Eingeschlossenen zu dienen, soweit Menschen derlei überhaupt vermögen. Gleichzeitig dürfen sie die Selbsterkenntnis der Gefangenen nicht auf die Strafzwecke hin funktionalisieren – etwa durch den Hinweis, dass Zeichen der Reue mit Straferleichterungen belohnt werden könnten. Dadurch ergibt sich immer wieder eine paradoxe Konstellation: Unter Bedingungen äusserer Unfreiheit soll Menschen zu individueller Selbstbesinnung und -bestimmung verholfen werden, ja, auch zur Einsicht in die eigene Schuld, aber diese existenzielle Einsicht darf nach meiner Überzeugung nicht zur Vorausbedingung einer Amnestie oder eines Gnadenaktes gemacht werden. Was ein Seelsorger und was ein Jurist in der Vollzugsanstalt zu verantworten haben, muss streng unterschieden werden, und diese Unterscheidung muss für die primär betroffenen Häftlinge klar nachvollziehbar sein. Daraus ergibt sich, dass die ursprüngliche „Aufhebung“ der Strafe im Sinne eines existenziellen Innewerdens tatsächlich in der Dimension der Religion geschehen oder diese wenigstens berühren kann, über Amnestie und Begnadigung hingegen nur die weltliche Justiz nach rechtlich begründeten Kriterien entscheiden soll.

IV. Rechtsethische Kriterien für Amnestiegesetze und Gnadenakte im religionsneutralen Rechtsstaat

1. Ethisch begründete Rechtskorrekturen und soziale Integration durch Amnestie

Welches sollten die ersten Begünstigten eines Amnestiegesetzes sein? Kant hat in seiner Rechtslehre betont, dass im strengen Sinne der Staat nur amnestieren darf, wo das Unrecht ihn selbst trifft (*crimen laesae maiestatis*), nicht aber im Bereich des Rechtsverkehrs der Bürger untereinander, weil hier eine Amnestie eine Ungerechtigkeit gegenüber jedem bedeuten würde, der sich korrekt verhält³¹, und somit die Achtung für Recht und Gesetz als solche untergraben müsste. Wenn man diese Überlegung heute aufnimmt, ergibt sich daraus ein klarer Vorbehalt gegenüber einem bloss schematischen Straferlass für unterschiedslos alle Häftlinge. Heribert Prantl hat in der Süddeutschen Zeitung die Bedenken gegen eine solche Giesskannen-Amnestie aufgezählt: „Amnestie kann die Geltung von Strafrechtsnormen schwächen. Amnestie greift in den geordneten Gang der Strafrechtspflege ein. Amnestie schafft

Ungleichheit vor dem Gesetz; wer seine Strafe schon verbüsst hat, der hat von der Wohltat nichts. Und schliesslich: Ist es nicht ungerecht, dass die rechtstreuen Bürger von der 'occasio publicae laetitiae', dem Ereignis also, das einem ganzen Volk zur Freude gereicht, nichts profitieren?"³²

Gleichwohl gibt es auch aner kennenswerte Gründe für eine schematische Amnestie etwa in der Form eines gleichen Strafnachlasses, wie dies derzeit unter dem Titel „Amnestie 2000“ propagiert wird. Dann geht es in erster Linie um zweierlei: Um ein Signal an inhaftierte Menschen, dass auch für sie ein Neuanfang möglich ist, und um die Aufklärung der Gesellschaft, dass sie um die gesellschaftliche Integration straffällig gewordener Mitbürger besorgt sein muss. Bisweilen kommt drittens der ganz pragmatische Hinweis auf die Überfüllung der Strafanstalten und die dadurch bedingten äusserst geringen Resozialisationschancen hinzu.³³

Eine rechtsethische Kri teriologie, die hier nicht utilitaristischen Gesichtspunkten folgt, kann indes eigentlich im Blick auf Straftaten gar keine andere Prioritätenfolge kennen, als dass die ersten Kandidaten für eine Amnestie Rechtsbrecher sein müssen, die zwar dem geltenden staatlichen Recht zuwider gehandelt haben, aber dafür nachvollziehbare sittliche Rechtfertigungsgründe geltend machen können, also Gewissenstäter. Umgekehrt sollten für eine Amnestie eigentlich Täter überhaupt nicht infrage kommen dürfen, die die Rechtsordnung insgesamt und die elementarsten Menschenrechte ablehnen und vorsätzlich und nachhaltig zu zerstören versuchen. Wer zivilen Ungehorsam geleistet hat und wegen Nötigung oder Hausfriedensbruch rechtskräftig verurteilt ist, aber bei seinen Handlungen keine egoistischen Zwecke verfolgte, sondern einer (nachweislichen oder nur vermeintlichen) besseren Gerechtigkeit verpflichtet ist, kommt also zuerst in Betracht; wer schwerste Verbrechen gegen die Menschheit begangen hat, sollte die geringste Aussicht auf Amnestie haben. Zwischen diesen Extremen kann ein massvoller, allgemeiner Straferlass auch die Funktion haben, den ohnehin zurecht umstrittenen Vollzug kurzer Freiheitsstrafen zu beenden, die allgemeine Haftdauer zu verkürzen oder Häftlinge, bei denen keine resozialisierenden Massnahmen greifen können – etwa selbst drogenabhängige Dealer oder Ausländer, mit denen im Strafvollzug nicht einmal eine sprachliche Verständigung möglich ist – freizusetzen und gegebenenfalls vorzeitig abzuschieben. Im Blick auf die spezielle Frage der „Mauerschützen“ und der für das Grenzregime der ehemaligen DDR politisch Verantwortlichen denke ich hingegen,

dass eine Amnestie im Sinne eines allgemeinen Strafnachlasses nicht angezeigt ist, wohl aber die sorgfältige fallweise Prüfung der Möglichkeit einer Begnadigung, denn eine Amnestie könnte hier den fatalen Eindruck begünstigen, dass der Befehlsgehorsam (immer noch) von der Missachtung von Grund- und Menschenrechten exkulpieren könnte³⁴.

2. Begnadigung als Tor zur Versöhnung

Begnadigungsakte gelten immer einem Individuum, und sie sollten, wie dies ja historisch als Prärogative des Monarchen *qua* Person auch beabsichtigt war, auf der Prüfung aller Umstände durch die begnadigende Person beziehungsweise deren Beauftragte beruhen. Im Idealfall sollte daher die Person, die hier, wie Hegel sagt, „grundlos“ entscheidet – das heisst, gerade nicht auf allgemeine Regeln sich abstützen kann –, von der Täterin oder dem Täter persönlich Kenntnis oder wenigstens hinreichende Einsicht in die jeweilige Person haben. „Grundlos“ kann selbstverständlich nicht Willkür bedeuten, sondern schliesst durchaus die Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen der Begnadigung ein, aber es soll und darf ein Moment ursprünglicher Entscheidungsfreiheit im Blick auf ein einmaliges, unvertretbares Individuum zum Zuge kommen. Zur Gesamtwürdigung der Person dessen, dem die Begnadigung gilt, muss dann auch das erkennbare Verhältnis zum Tathergang, zu den Tatumständen und – im Blick auf die Opfer – zu den Tatfolgen gehören. Freilich können Menschen nicht wirklich von anderen wissen, ob gegebenenfalls Reue ungeheuchelt ist, aber es gibt in dieser Hinsicht zu würdigende Handlungen und Erklärungen.

Dabei dürfte eine besondere Schwierigkeit in der öffentlichen Begründung eines ausserordentlichen Straferlasses bei solchen Straftätern bestehen, deren Begnadigung mit dem sogenannten Rechtsempfinden grösserer Bevölkerungsteile kollidiert – konkret ist an Täter aus dem Bereich des politisch motivierten Terrorismus zu denken, aber auch an Menschen, die der Mitwirkung an Verbrechen im Auftrag des Staates schuldig sind. Angehörige dieser Täterkreise distanzieren sich nicht selten von ihren Unrechtstaten, ja, bekennen ihre Schuld, und sie lebten und leben oft unauffällig und ohne jede Gefahr einer Wiederholung dessen, was sie getan haben. Auch im Blick auf die Taten dieser Menschen und auf die Achtung der Rechtsord-

nung insgesamt halte ich es für wichtig, dass nicht einfach allgemein amnestiert wird, sondern dass das individuelle Mass der strafrechtlichen Schuld ermittelt und aufgedeckt wird. Ebenso wichtig ist dann indes die freie, zwanglose Einsicht in die persönliche, sittliche Schuld. Bei dieser Gruppe von Menschen halte ich eine individuelle Begnadigung für angezeigt, die ja die juristisch festgestellte Schuld nicht vergleichgültigen oder tilgen kann, aber andererseits auch das sittlich-existenzielle Schuldempfinden gerade nicht als Kriterium abverlangen, wohl aber berücksichtigen darf (denn kein weltlicher Richter kann zweifelsfrei Wahrhaftigkeit und Heuchelei unterscheiden, weil nur Gott den Menschen in's Herz sieht). Ein Gnadenakt bringt dann exakt zum Ausdruck, dass die Vertreter der Rechtsordnung die Versöhnung mit dem Täter vollziehen, dessen Taten sie verurteilen müssen, nicht zuletzt um der Würde der Opfer willen. Die Strafe wird erlassen, aber das Recht nicht aufgehoben, sondern allererst gefestigt.

Ein weiterer, vielleicht sogar der wichtigste Anknüpfungspunkt für eine Begnadigung besteht wohl dann, wenn ein Opfer sich für den Straferlass eines Täters einsetzt. Man muss nicht gleich an den Fall des Papsttattentäters Ali Agca denken, sondern ich kann mir dergleichen insbesondere bei Tätern vorstellen, die zur Tatzeit aus einer unlösbaren Konfliktlage heraus handelten oder Handlungen billigten, später aber sich davon überzeugend distanziert und vielleicht sogar auf geeignete Weise ihr Opfer um Verzeihung gebeten haben. Bei den öffentlichen Verhandlungen des „Truth and Reconciliation Committee“ in Südafrika ist immer wieder erschütternd gewesen, dass und wie die Opfer den Tätern die Hand zu reichen vermochten.

V. Konsequenzen im Blick auf Strafvollzug und Gefängnisseelsorge

Abschliessend deute ich nur ganz kurz an, welche Folgerungen sich mir aus dem Bisherigen aufdrängen:

1. Das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten und der auf Länderbene zuständigen Personen und Gremien sollte bewusst öffentlich wahrgenommen, kommuniziert und begründet werden. Begnadigungsakte könnten auf diese Weise stärker als bisher ein Teil einer Art öffentlicher Rechtserziehung sein.
2. Eine unabhängige Ansprechinstanz sollte begründete Gnadengesuche aller Bürger entgegennehmen und an die zuständigen Stellen weiterleiten, so dass ins-

gesamt eine Übersicht über derartige Vollzüge möglich ist. Ob dabei ein besonderes Vorschlagsrecht der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger für Gnadenakte sinnvoll ist, wäre zu prüfen; in jedem Fall müsste dabei eine Kompetenzabstufung gesichert werden.

3. In erster Linie sollten Gnadenakte für Täter ergehen, die ihre Schuld einsehen, sozial integriert oder wieder integrierbar sind und sich um das Ergehen ihrer Opfer, soweit möglich, kümmern. Gnadenakte für Täter, denen ihre Opfer vergeben, haben rechtsethisch erste Priorität.
4. Gnadenakte dürfen Verbrechen nicht verharmlosen, Strafverfahren nicht bagatellisieren und nicht ohne Rücksicht darauf, was Opfern angetan wurde, erfolgen.
5. Eine Vielzahl von Gnadenakten sollte nicht einer Generalamnestie gleichkommen, sondern die einzelnen Fälle sind je zu prüfen und öffentlich zu begründen.
6. Amnestien sind rechtsethisch in erster Linie bei Tätern geboten, deren Taten illegal, aber nicht unbedingt sittlich verwerflich sind (Widerstandshandlungen und ziviler Ungehorsam aus Gewissensgründen, ausländische Delikte).
7. Amnestien sind ebenfalls bei Tätern nach einer (längeren) Straftat geboten, wenn keine Wiederholungsgefahr besteht, ohne dass jedoch Unrechtsbewusstsein zu erkennen wäre.
8. Aus rechtspragmatischen Gründen liegen Amnestien für (besonders ausländische) Straftäter nahe, bei denen eine Haft im Hinblick auf den Schutz der Rechtsordnung nicht erforderlich ist und/oder ein Freiheitsentzug mit grosser Wahrscheinlichkeit keine sozialintegrativen Wirkungen hat.
9. Drogendelinquenz kann im Gefängnis nicht überwunden werden. Darum kommen therapiewillige Drogenkonsumenten vorrangig für Amnestien infrage. Amnestien sollten dagegen nicht als Alibi für unterbleibende Reformen im Strafvollzug fungieren.
10. Geboten sind immer wieder Amnestien aus allgemein-humanitären Gründen (Alter, Krankheit) sowie Amnestien zur Korrektur sozial schädlicher Straftäter (Zerstörung letzter familiärer Bindungen).
11. Bestrebungen, keine kurzen Freiheitsstrafen mehr zu verhängen, materielle Wiedergutmachung und gemeinnützige Tätigkeiten zu veranlassen, tat- und schuldadäquate freiwillige Engagements zu würdigen und zu fördern, sind zu

unterstützen. Bei Wirtschafts- und Umweltkriminalität könnten allgemeine Amnestien für ein wünschenswertes Ethos der Rechtsachtung und -befolgung sehr kontraproduktiv, Wiedergutmachungsleistungen und (auch ehrenamtliche) soziale Verpflichtungen hingegen sehr sinnvoll sein (bedingte Amnestien).

12. Eine Gesellschaft, ihre Justiz und ihre politischen Repräsentanten werden mit Amnestie und Begnadigung um so sorgfältiger umgehen, je deutlicher sie sich der Tatsache bewusst sind, wie leicht ein Mensch schuldig werden kann. So gesehen sind Begnadigungsakte und Amnestien ein Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität mit Aussenseitern.

Anmerkungen

- * Vortrag anlässlich einer Tagung über „Gnade vor Recht oder gnadenlos gerecht?“ am 1.11.1999 in der Ev. Akademie Loccum.
- ¹ Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 282, Zusatz (Theorie Werk-ausgabe 7, 454f).
- ² Metaphysik der Sitten (A 1797, B 1798), Rechtslehre, B 236 (Ausgabe Weischedel 4, 459f).
- ³ So in einer Vorlesungsnachschrift vom Wintersemester 1819/20, die Dieter Henrich herausgegeben hat: Hegels Philosophie des Rechts, Frankfurt/M. 1983, 252.
- ⁴ Vgl. zum folgenden bes. Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik, Gütersloh 1996, 359-361.
- ⁵ Detlef Merten, Art. Gnadenakte, EvStL 3. Aufl., Stuttgart 1987, I, 1191. Vgl. auch ders., Rechtsstaatlichkeit und Gnade, Berlin 1978; Wilhelm Grewe, Gnade und Recht, Hamburg 1936; Johann-Georg Schätzler, Handbuch des Gnadenrechts, München 1976; Klaus Marxen, Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg 1984; Christian Michisch, Die Gnade im Rechtsstaat. Grundlinien einer rechtsdogmatischen, staatsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Neukonzeption, Frankfurt/M. usw. 1996.
- ⁶ Vgl. zu dessen Kompetenzen Klaus Schlaich, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hgg. v. Josef Isensee/Paul Kirchhof, Bd. II, § 48. –

Bundespräsident Richard v. Weizsäcker hat seinerzeit die ehemaligen RAF-Terroristen Angelika Speitel und Bernhard Rössner begnadigt, Bundespräsident Roman Herzog im Frühjahr 1998 den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Helmut Pohl. Insgesamt sind etwa 30 ehemalige RAF-Straftäter vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Vor diesem Hintergrund ist mir völlig unverständlich, dass die Absicht der aus eigenem Entschluss „ausgestiegenen“ ehemaligen RAF-Aktivistin Silke Maier-Witt, die erst nach der „Wende“ in der ehemaligen DDR „enttarnt“, rechtskräftig verurteilt und nach fünf Jahren auf Bewährung freigelassen wurde (keine Begnadigung), als „Friedensfachkraft“ im Kosovo zu arbeiten, von politischer Seite auf vehemente Kritik gestossen ist.

- 7 Nach mündlicher Mitteilung von Johann-Georg Schätzler spricht der deutsche Bundespräsident nur etwa ein Prozent der in Deutschland ergehenden Begnadigungen aus. – In der früheren DDR übte gemäss Art. 106 Verf. (n.F.) der Staatsrat bzw. (nach einem nicht veröffentlichten Beschluss) dessen Vorsitzender das Begnadigungsrecht aus. In der Schweiz hat die Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat gemeinsam) ein Begnadigungsrecht auf Bundesebene; hinzutreten kantonale Kompetenzen; vgl. dazu beispielsweise Niklaus Walter, Die Begnadigung im Kanton Aargau. Eine Untersuchung der aargauischen Gnadenpraxis, Diss. iur. Zürich 1981. Zu Österreich vgl. den Beitrag von Burghard Haidl in diesem Heft.
- 8 Vgl. Helmut Quaritsch, Theorie der Vergangenheitsbewältigung, Der Staat 31, 1992, 519-551; Ralf Dreier, Juristische Vergangenheitsbewältigung, Baden-Baden 1995.
- 9 Vgl. Thomas Clark Loening, The Reconciliation Agreement of 403/402 B.C. in Athens. Its Content and Application, Stuttgart 1987; Nicole Loroux, La cité divisée. L'oubli dans la mémoire d'Athènes, Paris 1997; Marta Sordi (ed.), Amnistia perdone e vendetta nel mondo antico, Milano 1997.
- 10 Huber, a.a.O., 360.
- 11 Soweit diese Amnestien nur bei Nachzahlung der ausstehenden Steuerschuld wirksam werden, kommen sie den öffentlichen Kassen zugute.
- 12 Vgl. Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1984; Adalbert Rückerl, The Investigation of Nazi Crimes 1945-1978. A Documentation, Heidelberg-Karlsruhe 1979. Die Kehrseite bildet die politische

- Funktionalisierung der Justiz gegen radikale „linke“ Positionen nach 1945; vgl. dazu Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/M. 1978.
- 13 Vgl. Doris Werthmüller, Parteienfinanzierung und Spendenpraxis. Dargestellt am Beispiel des gescheiterten Gesetzesvorhabens zur Amnestie von Straftätern im Zusammenhang mit Spenden an politische Parteien, München 1990.
 - 14 Vgl. dazu Jutta Limbach, Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, Deutsche Rechtszeitschrift 1993, 66-71; Ernst Gottfried Mahrenholz, Gross und Klein. Was für Amnestie spricht, FAZ 24.1.1995, 27; Klaus Tanner, Amnestie Fragezeichen, ZEE 39, 1995, 57-62. Eingehend jetzt Jens Kreuter, Staatskriminalität und die Grenzen des Strafrechts. Reaktionen auf Verbrechen aus Gehorsam aus rechtsethischer Sicht, Gütersloh 1997.
 - 15 Die offiziellen Dokumente: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, 5 vols., Cape Town 1998. Vgl. dazu die eingehende Untersuchung von Katrin Kusmierz, Vom Umgang mit Schuld. Theologie und Kirche im Kontext der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, theol. Akzessorbeit Basel 1998 (im Druck).
 - 16 Überblick: Albert Stein/Eberhard Schmidhäuser, Art. Strafe, EvStL 3. Aufl., Stuttgart 1987, II, 3525-3536. Zum Strafverständnis der neueren evangelischen Theologie vgl. Trutz Rendtorff, Die Begründung des weltlichen Strafrechts in der theologischen Ethik seit Schleiermacher, in: Hans Dombois (Hg.), Die weltliche Strafe in der evangelischen Theologie, Witten 1959, 9-97.
 - 17 Vgl. die klassische Definition bei Hugo Grotius, De Iure Belli ac Pacis, 1625: Poena est malum passionis, quod infligitur propter malum actionis. Im Unterschied zum Chirurgen, der ja ebenfalls ein Übel – eine Körperverletzung – aufgrund seines (naturwissenschaftlich orientierten) Erfahrungswissens zufügt, um einen Nutzen (bonum) zu stiften, ist die gerichtliche Zufügung eines Übels in einer (historisch entstandenen) geltenden Rechtsordnung begründet. Da im Unterschied zu den natürlichen Grundlagen von Gesundheit und Krankheit die Geltungsgründe des Rechtes – in kulturellen Grenzen – gesellschaftlich variabel sind, können sowohl die Tatbestände, die eine Strafe auslösen, als auch die Zurechnungsschemata, die dabei verwendet werden, als auch die Formen des (Sanktions-)Übels historisch variieren.

- 18 Zur Diskussion vgl. Hans-Richard Reuter, *Rechtsethik in theologischer Perspektive*, Gütersloh 1996, 167-183.
- 19 *Der Begriff des Rechts* (1986), in: ders., *Recht – Staat – Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2*, Frankfurt/M. 1991, 95-119 (116).
- 20 Ebd.
- 21 *Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral* (1958), deutsch v. Norbert Hoerster, in: ders., *Recht und Moral*, Göttingen 1971, 14-57.
- 22 Vgl. bes. Dreiers Beiträge über „Recht und Moral“ und „Sein und Sollen“, in: ders., *Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie*, Frankfurt/M. 1981, 180-216 und 217-240.
- 23 Zu „Barmen V“ vgl. Eberhard Jüngel, *Mit Frieden Staat zu machen. Politische Existenz nach Barmen V*, München 1884; *Für Recht und Frieden sorgen. Auftrag und Aufgabe des Staates nach Barmen V. Theologisches Votum der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –*, hg. v. Wilhelm Hüffmeier, Gütersloh 1986.
- 24 Die schärfste und klarste theologische Kritik eines auf Vergeltung und Sühne zielenden Strafrechts findet man bei Karl Barth; vgl. bes. dessen „Antworten auf Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge“, in: *Strafvollzug. Analysen und Alternativen*, hg. v. Ulfrid Kleinert, München-Mainz 1972, 46-52, sowie, darauf bezogen, Rendtorff, a.a.O. (Anm. 16), 65-69, sowie Helmut Gollwitzer, *Kommentar und Kritik zu Karl Barths Äusserungen über Gefangenenseelsorge*, in: Kleinert, 53-67.
- 25 *Sinn und Grenzen staatlicher Strafe*, *JuS* 6, 1996, 377-387 (387). Roxins Schuld-begriff ist dabei ein strikt juristischer, der die Zurechenbarkeit gesetzwidrigen Handelns nach Massgabe von Vorsatz und Fahrlässigkeit hinsichtlich des („freien“) Wollens des Täters bestimmt; vgl. Claus Roxin, *Art. Schuld II. Im Strafrecht*, *EvStL* 3. Aufl., Stuttgart 1987, II, 3060-3066 (3062f); ders., *Das Schuldprinzip im Wandel*, in: *Strafgerechtigkeit* (FS Arthur Kaufmann), Heidelberg 1993, 519-535.
- 26 Vgl. aber schon Trutz Rendtorff, *Schuld und Rechtfertigung. Erwägungen zum Zusammenhang von Theologie und Strafrecht*, *ZEE* 13, 1969, 153-163, sowie die Überlegungen zu einem heutigen Strafverständnis in der *Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1990: Strafe: Tor zur Versöhnung?*, Gütersloh 1990, bes. 55-81. Man nehme das Fragezeichen im Titel ernst!

- 27 Philosophie des Rechts, § 99, Zusatz (7, 190).
- 28 Vgl. immer noch Ossip K. Flechtheim, Hegels Strafrechtstheorie (zuerst 1936), 2. Aufl. Berlin 1975; neuerdings Kurt Seelmann, Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion. Hegels Straftheorien, Freiburg/Br.-München 1995.
- 29 § 100 (7, 191).
- 30 Vgl. Peter Brandt, Die evangelische Strafgefangenenseelsorge. Geschichte – Theorie – Praxis, Göttingen 1985.
- 31 Der schon durch seine Kürze auffällige Abschnitt lautet: „Das Begnadigungsrecht (ius aggratiandi) für den Verbrecher, entweder der Milderung oder gänzlichen Erlassung der Strafe, ist wohl unter allen Rechten des Souveräns das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen, und dadurch doch im hohen Grade unrecht zu tun.- In Ansehung der Verbrechen der Untertanen gegen einander steht es schlechterdings ihm nicht zu, es auszuüben; denn hier ist Straflosigkeit (impunitas criminis) das grösste Unrecht gegen die letztern. Also nur bei einer Läsion, die ihm selbst widerfährt (crimen laesae maiestatis), kann er davon Gebrauch machen. Aber auch da nicht einmal, wenn durch Ungestraftheit dem Volk selbst in Ansehung seiner Sicherheit Gefahr erwachsen könnte. – Dieses Recht ist das einzige, was den namen des Majestätsrechts verdient.“ (B 236f) Man sieht: Kant achtet die Herrschaft des Rechts so hoch, dass selbst für eine gnädige Durchbrechung kaum Platz bleibt.
- 32 Vgl. seinen Kommentar: Gnade vor Recht oder gnadenlos gerecht?, SZ Nr. 220 v. 23.9.1999, 4.
- 33 In den letzten Jahren ist übrigens in Deutschland nicht die Kriminalität gestiegen, wohl aber die Zahl und die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen; vgl. dazu Georg Wagner, Harte Urteile – volle Gefängnisse, SZ Nr. 253 v. 2.11.1999, 10. Zu Kriminalitätsentwicklung, -wahrnehmung und -furcht vgl. im Blick auf die Schweiz Karl-Ludwig Kunz/Rupert Moser (Hgg.), Innere Sicherheit und Lebensängste, Bern-Stuttgart-Wien 1997
- 34 Vgl. dazu näher in Auseinandersetzung mit der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung und insbesondere dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996 (EuGRZ 1996, 538-552) Kreuter, a.a.O. (Anm. 14), 292-345.